Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/4/9 12Os22/81, 12Os73/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.04.1981

Norm

StGB §216

Rechtssatz

Der Begriff des Unterhalts im Sinne des § 216 StGB umfaßt nicht nur die Gesamtheit der Aufwendungen, mit denen der Täter, seinen Gewohnheiten entsprechend, seine Lebensbedürfnisse befriedigt, wozu auch Luxusausgaben zählen, sondern darüberhinaus jedweden Aufwand, zu welchem der Täter, aus welchem Titel immer, verpflichtet ist und für den er, würde er ihn nicht aus den Einkünften aus gewerbsmäßiger Prostitution finanzieren, andere Mittel, die der Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse dienen, einsetzen müßte.

Entscheidungstexte

- 12 Os 22/81
  Entscheidungstext OGH 09.04.1981 12 Os 22/81
- 12 Os 73/81
  Entscheidungstext OGH 16.07.1981 12 Os 73/81
  nur: Der Begriff des Unterhalts im Sinne des § 216 StGB umfaßt auch Luxusausgaben. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0095390

Dokumentnummer

JJR_19810409_OGH0002_0120OS00022_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at